



Richtlinien zur Kindergartenrückstellung

Diese Richtlinien dienen dazu, den Prozess der Rückstellungsgesuche für den Kindertageneintritt klar und strukturiert zu gestalten. Ziel ist es, die Bearbeitung der Gesuche transparent, nachvollziehbar und im besten Interesse der Kinder durchzuführen.

1. Eingang und Bearbeitung von Rückstellungsgesuchen

- **Behandlungszeitraum**

Rückstellungsgesuche werden grundsätzlich ab März des Einschulungsjahres bearbeitet. Dadurch wird gewährleistet, dass die Entscheidung auf aktuellen und umfassenden Informationen basiert.

- **Ausnahmen bei medizinischen Gründen**

Gesuche, die auf medizinischen Gründen beruhen (z. B. Frühgeburt, längere Krankheitsphasen, körperliche oder geistige Einschränkungen), können unabhängig vom Zeitpunkt eingereicht und geprüft werden. Eine medizinische Bescheinigung ist zwingend erforderlich.

2. Fristen und Kommunikation mit den Eltern

- **Antragsfrist**

Eltern werden im Rahmen der Anmeldeunterlagen im Januar darauf hingewiesen, dass Rückstellungsgesuche grundsätzlich bis Ende März eingereicht werden müssen (ausgenommen Sonderfälle mit medizinischer Dringlichkeit, siehe Punkt 1).

- **Informationsweitergabe**

Mit den Anmeldeunterlagen erhalten Eltern detaillierte Informationen zu den Voraussetzungen und Anforderungen eines Rückstellungsgesuchs. Dazu gehören insbesondere Hinweise auf die Notwendigkeit medizinischer und entwicklungspsychologischer Beurteilungen.

- **Entscheidungsfrist**

Die Primarschulpflege trifft ihre Entscheidung im April und informiert die Eltern rechtzeitig.

3. Rückstellung von der Schulpflicht vor der Einschulung

- **Antragstellung**

Eltern, die ihr Kind von der Schulpflicht zurückstellen lassen möchten, stellen ein schriftliches und begründetes Gesuch bei der Schulverwaltung. Dem Antrag ist ein kinderärztlicher Bericht oder eine Stellungnahme von Fachpersonen (z.B. Frühberatungsstellen) beizulegen.

- **Prüfung des Gesuchs**

Die Schulleitung überprüft das Gesuch auf Vollständigkeit und klärt die Situation der Familie eingehend ab. In Einzelfällen werden zusätzliche Fachpersonen (z.B. Kinderpsychologen oder Kinderärzte) konsultiert.



PRIMARSCHULE HAUSEN AM ALBIS

Schulleitung
Tel. 044 764 80 10
www.primarhausen.ch

- **Entscheid durch die Primarschulpflege**

Die Schulleitung legt eine Empfehlung zuhanden der Primarschulpflege vor. Diese entscheidet im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit über das Rückstellungsgesuch.

4. Zusammenarbeit und Unterstützung

- **Gespräche mit Fachpersonen**

Falls Unsicherheiten bestehen, wird den Eltern empfohlen, Gespräche mit Fachpersonen zu führen, um die Entwicklung des Kindes umfassend zu beurteilen. Dies soll sicherstellen, dass der Entscheid auf fundierten Grundlagen basiert.

- **Wohl des Kindes im Fokus**

Der gesamte Prozess zielt darauf ab, das Wohl des Kindes zu priorisieren und die bestmögliche Unterstützung sicherzustellen.

5. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 5 Abs. 1 VSG (Volksschulgesetz) erfolgt die Einschulung von Kindern in der Regel bei Vollendung des vierten Lebensjahres unter Berücksichtigung des Stichtags. Eine Abweichung ist gemäß § 3 VSV (Volksschulverordnung) möglich, wenn:

1. Der Entwicklungsstand des Kindes eine reguläre Einschulung nicht ermöglicht.
2. Den zu erwartenden Schwierigkeiten bei regulärer Einschulung nicht durch sonderpädagogische Massnahmen begegnet werden kann.

- **Formale Anforderungen**

Eltern müssen ein begründetes Rückstellungsgesuch fristgerecht bei der Schulverwaltung einreichen. Dieses muss durch fachliche Stellungnahmen bestätigt werden.

- **Entscheidungskriterien**

Die Schulpflege entscheidet auf Grundlage des individuellen Entwicklungsstands des Kindes. Ärztliche, schulpsychologische oder kinderpsychologische Berichte dienen als zentrale Entscheidungsgrundlagen.

- **Entscheidungsfindung**

Die Schulpflege nimmt in jedem Einzelfall eine sorgfältige Prüfung vor und entscheidet per Mehrheitsbeschluss über die Rückstellung oder eine Ablehnung des Gesuchs.

6. Kontakt

Für Fragen und Unterstützung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

- **E-Mail:** schulverwaltung@hausen.ch
- **Telefon:** 044 764 80 10